

Anlage 14

Studiengangspezifische Anlage Fach Marine Sensorik – Fachmaster

vom 12.07.2022*)
-Lesefassung-

Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Fach-Master-Studiengang „Marine Sensorik“ der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Der Masterstudiengang Marine Sensorik bietet eine forschungsorientierte Qualifikation in der Entwicklung, Optimierung und Analyse von Sensoren und Messmethoden für marine Fragestellungen. Die Studierenden erlernen Funktionsprinzipien verschiedener Sensortypen, mathematisch-naturwissenschaftliche Messmethoden und informations-technologische Modelle zur Datenerfassung und Haltung. Das übergeordnete Ziel des Fach-Masterstudiengangs ist die Vermittlung von forschungsorientierten, vertieften Kenntnissen, wie im marinen Umfeld Messsysteme geplant, installiert und betrieben werden. Hinzu kommt die Prozessierung, Auswertung und Interpretation von Daten, damit sie in den marinen Umweltwissenschaften genutzt werden können. Der Studiengang bereitet auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor und bietet die Basis für eine Promotion. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Wissen und ihre Schlussfolgerungen mit Experten und Laien zu kommunizieren. Studierende gewinnen selbständig und im Team wissenschaftliche Erkenntnisse, und erkennen deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis. Die Qualifizierung basiert sowohl auf theoretischen als auch angewandten Lehrinhalten.

Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Marine Sensorik verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (1): Die Studienzeit, in der das Master-Studium Marine Sensorik abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 90 Kreditpunkte (KP).

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten und dem Masterabschlussmodul (30 KP).

Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt und kann beratende Mitglieder der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth enthalten.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Prüfende und Beisitzende

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, einer anderen Hochschule oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beruflichen Praxis bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind.

Zu (4) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der oder des Prüfenden oder der oder des zu Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen werden. Diese oder dieser hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Zu (2): Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Auflage bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der Ergänzung zu § 9. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Pflichtbereich (36 KP)

Der Pflichtbereich im Umfang von 36 KP besteht aus:

- Den Modulen **mar951 Praxismodul Marine Feldforschung** (12 KP) und **mar985 Forschungsprojekt Marine Sensorik** (12 KP)

- **Einem Modul Marine Umweltwissenschaften (6 KP)**

Bei dem Pflichtmodul Marine Umweltwissenschaften ist ein frei wählbares Modul aus dem Kanon des Masterstudiengangs Marine Umweltwissenschaften im Umfang von 6 KP zu belegen.

- **Einem Modul zur Professionalisierung (6 KP)**

Ein frei wählbares Modul aus den zulassungsfreien Masterprogrammen der Universität Oldenburg, der Jade-Hochschule oder dem Sprachenzentrum, welches im inhaltlichen Bezug mit dem Marine Sensorik Studienprogramm steht.

Es sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
mar951 Praxismodul Marine Feldforschung	Pflicht	2 SE 1 EX	12	2 benotete <u>Prüfungsleistungen:</u> 1 Seminarvortrag (50%) UND 1 Exkursionsbericht 50 %	SE, EX
mar985 Forschungsprojekt Marine Sensorik	Pflicht	1 SE 1 PR	12	2 benotete <u>Prüfungsleistungen:</u> 1 Praktikumsbericht (75%) UND 1 Seminarvortrag (25%)	SE, PR
mar964 Marine Umweltwissenschaften	Pflicht	Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anlage des Studiengangs Master Marine Umweltwissenschaften	6	1 benotete <u>Prüfungsleistung:</u> Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anlage des Studiengangs Master Marine Umweltwissenschaften	Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anlage des Studiengangs Master Marine Umweltwissenschaften
mar965 Freie Professionalisierung	Pflicht	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Studiengangs	6	1 benotete <u>Prüfungsleistung:</u> Nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Studiengangs	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Studiengangs
Gesamt			36		

Abkürzungen: SE: Seminar, PR: Praktikum, EX: Exkursion

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs.3 angegeben.

Wahlpflichtmodule Marine Sensorik (24 KP)

Aus den Wahlpflichtmodulen sind vier Module zu belegen:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mar364 Zeitreihenanalyse	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 Fachpraktische Übung ODER 1 mündliche Prüfung	Ü
mar367 Ozeanmodelle	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit ODER 1 mündliche Prüfung	Ü
mar377 Regionale Ozeanographie	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 mündliche Prüfung ODER 1 Präsentation	SE
mar478 Grundlagen Marine Sensorik	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 Fachpraktische Übung ODER 1 mündliche Prüfung	Ü
mar935 Aktuelle Themen und Methoden der marinen Sensorik	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü/SE	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 Fachpraktische Übung ODER 1 mündliche Prüfung ODER 1 Hausarbeit ODER 1 Präsentation	Ü/SE
mar961 Aquatische Optik	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 mündliche Prüfung ODER 1 Präsentation	Ü
mar962 Vertiefungspraktikum Systemtechnik	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 mündliche Prüfung	SE
mar963 Robotik	Wahl-pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur ODER 1 mündliche Prüfung ODER 1 Präsentation	Ü
Gesamt			24		

Abkürzungen: VL: Vorlesung, SE: Seminar, Ü: Übung

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Zu (6): **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen:** Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, wenn nicht die oder der zu Prüfende den Ausschluss oder die zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerinnen und Zuhörer beantragt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit

Zu (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 48 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master- Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/englisch) enthalten.

Zu (5): Im Masterabschlussmodul entfallen 24 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Masterarbeit und 6 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium.

Zu (11): Die Note des Masterabschlussmoduls wird aus den beiden Modulteilen gebildet und nach den Kreditpunkten aufgeschlüsselt.

Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis

Zu (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.

Sollten mehr Wahlmodule absolviert sein, als für die Gesamtnote notwendig sind, kann durch den Studierenden ausgewählt werden, welche der Noten in das Gesamtergebnis eingebracht werden sollen. Die zusätzlich studierten Wahlmodule, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Zeugnis ebenfalls aufgeführt, auf Wunsch der Absolventin bzw. des Absolventen einschließlich der erzielten Note.